

BL_GERICHTE 810 13 265 vom 26. Juli 2012

BL Gerichte, 2012-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 13 265](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_13_265)

FR: BL_GERICHTE 810 13 265 du 26 juillet 2012

IT: BL_GERICHTE 810 13 265 del 26 luglio 2012

Regeste

Staatssteuer 2011

Erwägungen

E. 1

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Beschwerde vom 16. August 2013 richtet sich gegen den Entscheid des Steuergerichts vom 26. April 2013 betreffend die Staatssteuer für das Jahr 2011. Die kantonale Steuerverwaltung ist gemäss § 131 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 7. Februar 1974 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 lit. b VPO zur Beschwerdeerhebung befugt. Dementsprechend ist die Beschwerde gemäss § 131 Abs. 1 StG durch das Kantonsgericht zu beurteilen. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen nach §§ 43 ff. VPO erfüllt sind, ist auf die Beschwerden einzutreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.